

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Ladendorf

Ladendorf, am 15.12.2016

Antrag zu dem Tagesordnungspunkt

**Betrifft: Errichtung von Rückhaltebecken im Bereich der Verlängerung
Markusweg**

Bereits in der Sitzung vom 21. September 1994 wurde aufgrund des damaligen Hochwassers (1994) und den Auswirkungen die Errichtung eines Rückhaltebeckens im Bereich der Verlängerung des Markusweges in Erwägung gezogen.

In der Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 1994 präsentierte der damalige Bürgermeister dem Gemeinderat drei Kaufverträge über den Ankauf von Grundstücken zur Errichtung von Rückhaltebecken in Ladendorf. Demzufolge wird ein Rückhaltebecken in der der Verlängerung des Markusweges errichtet.

Trotz Beschlusses und Ankauf der Grundstücke wurde bis heute kein Rückhaltebecken in der Verlängerung des Markusweges errichtet. Im heurigen Jahr, 2016, waren viele Anrainer der Hauptstraße von den verheerenden Folgen der schweren Gewitter und Überflutungen, betroffen. Es ist auch an der Zeit Maßnahmen zu setzen, zumal hierzu bereits klare Entscheidungen 1994 getroffen wurden.

Die Gemeindefraktion der FPÖ stellt daher den

Antrag

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

Der Errichtung des Rückhaltebeckens in der Verlängerung Markusweg zu zustimmen und mit den baulichen Maßnahmen zeitnah beginnen.




An den
Bürgermeister der
Gemeinde Ladendorf

Ladendorf, am 15.12.2016

Antrag zu dem Tagesordnungspunkt

**Betrifft: Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für
Asylanten**

Die Aufteilung der Kosten für die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist im NÖ Mindestsicherungsgesetz geregelt, wobei diese Kosten der Asylberechtigten auf alle Gemeinden Niederösterreichs aufgeteilt werden. Sie werden bei der Abrechnung der Ertragsanteile einbehalten, und belasten somit das jeweilige Gemeindebudget.

Die Gemeindefraktion der FPÖ stellt daher den

Antrag

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

Der Bürgermeister hat umgehend zu ermitteln, wie hoch die Kosten aus der Mindestsicherung für Asylberechtigte sind, mit denen die Gemeinde belastet wird.

Paul Mandl
Gerdin M.

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 30.10. 2016

MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 01. Dez. 2016

Zl. 

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2017

**Die Aufbringung der Verschleiß Decke für den Jubiläumssteig in der KG
Neubau berücksichtigt wird.**

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen




Eggersdorf, am 30.10. 2016

MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 01. Dez. 2016

2.

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2017

die Sanierung einer Brücke über den Taschelbach in KG Ladendorf berücksichtigt wird.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Phil Marshall
for us all

FPÖ Ladendorf
Gemeinderatsfraktion



An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 30.10. 2016

MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 01. Dez. 2016

Zl.

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2017

**Die Aufbringung der Verschleiß Decke für die Gemeindestraße in der KG
Eggersdorf berücksichtigt wird.**

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gail Maull
Gewerbe

FPÖ Ladendorf
Gemeinderatsfraktion



An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 30.10. 2016

MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 01. Dez. 2016

Zl.

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2017

**Die Planung und Neubau der Landesstraße durch Grafensulz
berücksichtigt wird.**

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Joel Knoll
Beate Knoll

FPÖ Ladendorf
Gemeinderatsfraktion



An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 30.10. 2016

MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 01. Dez. 2016

Zl.

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2017
die Sanierung der Brücke bei der Kapelle in Eggersdorf berücksichtigt wird.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Manf
Gerold Ma

FPÖ Ladendorf
Gemeinderatsfraktion



An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 30.10. 2016

MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 01. Dez. 2016

Zl.

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2017

die Asphaltierung des Wienerweges berücksichtigt wird.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Kroll
Berndt

FPÖ Ladendorf
Gemeinderatsfraktion



An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 30.10. 2016

MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 01. Dez. 2016

Zl.

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2017
die Asphaltierung des restlichen Gwendtweg berücksichtigt wird.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gail Manfl
busch

WA1-ÖWG-33024/241-2016

Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Verlegung, der Neuerrichtung, des Bestandes und der Erhaltung eines Grabens (schutzwasserbauliche Anlage), abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Marktgemeinde Ladendorf als Vertragsnehmer,

I
Die Republik Österreich stimmt der Verlegung, der Neuerrichtung, dem Bestand und der Instandhaltung eines Grabens (derzeit auf dem Grundstück Nr. 2378, EZ 516, KG Ladendorf - Fläche lt. Grundbuch 636 m² - nach seiner Verlegung im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens mit einer neuen Grundstücksbezeichnung wieder auf einem Grundstück, welches in das Eigentum der Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau, übertragen wird), nach Maßgabe des umseitigen, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes der NÖ Agrarbezirksbehörde und gemäß folgender Beschreibung zu:

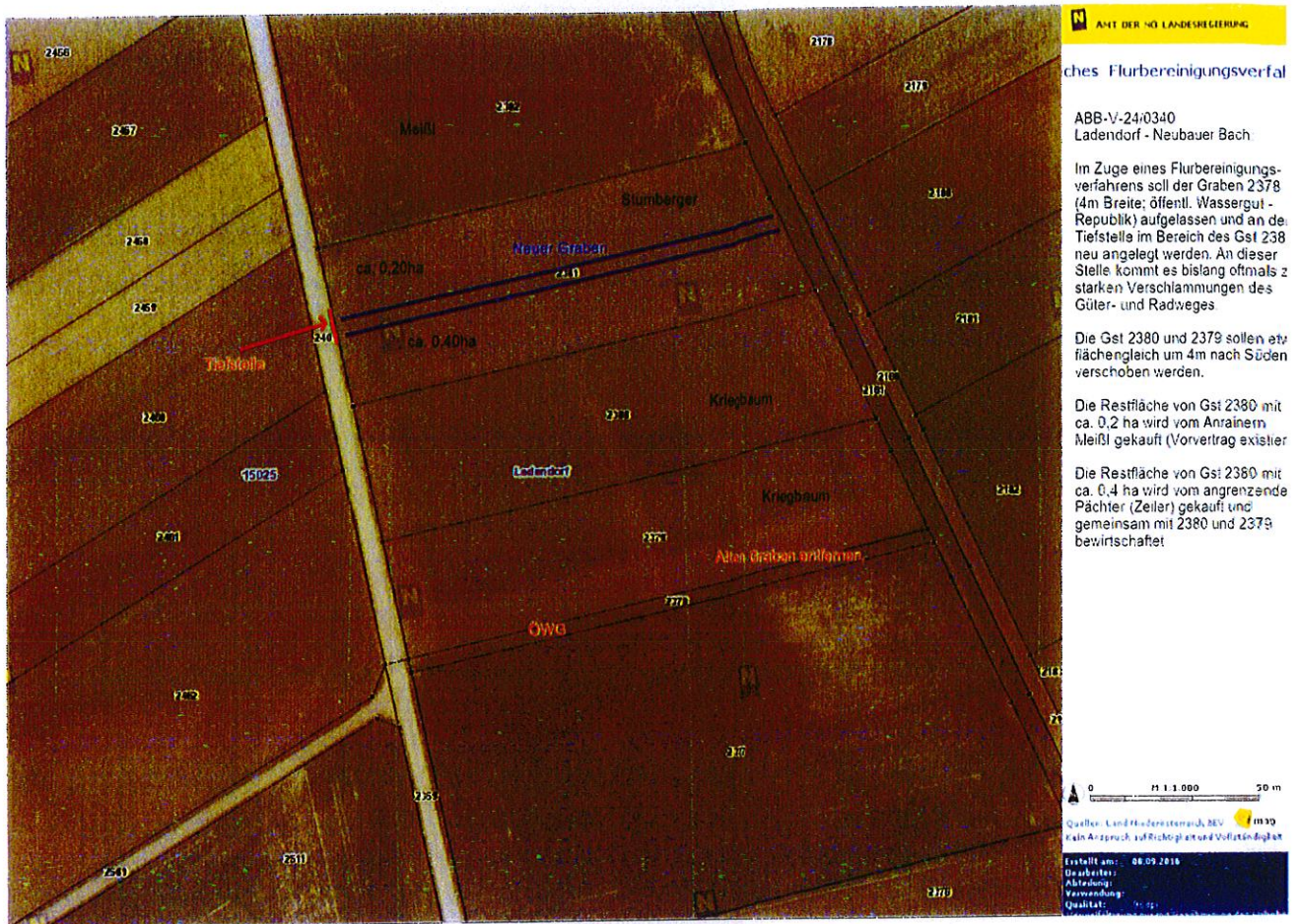
ABB-V-24/0340

Ladendorf - Neubauer Bach:

Im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens soll der Graben 2378 (4 m Breite; öffentl. Wassergut - Republik) aufgelassen und an der Tiefstelle im Bereich des Gst 2381 neu angelegt werden. An dieser Stelle kommt es bislang oftmals zu starken Verschlammungen des Güter- und Radweges.

Die Gst 2380 und 2379 sollen etwa flächengleich um 4m nach Süden verschoben werden.

Die Restfläche von Gst 2380 mit ca. 0,2 ha wird vom Anrainern Meißl gekauft (Vorvertrag existiert). Die Restfläche von Gst 2380 mit ca. 0,4 ha wird vom angrenzenden Pächter (Zeiler) gekauft und gemeinsam mit 2380 und 2379 bewirtschaftet.



Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, sämtliche für die Ausführung des neuen Grabens erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

Die Instandhaltung des derzeit bestehenden sowie des verlegten Grabens obliegt dem Vertragsnehmer. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich weiters, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung des bundeseigenen Grundstückes einschließlich der Erhaltung der errichteten Anlage Ansprüche gleicher welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfalle wird der Vertragsnehmer die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) unverzüglich informieren. Dies gilt auch hinsichtlich allfälliger nachbarrechtlicher Ansprüche gemäß § 364 a ABGB.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, das neu angelegte Grabengrundstück auf Dauer zu pflegen und zu erhalten, an gefährlichen Stellen ausreichend hohe und standsichere Absturzsicherungen herzustellen und auf Dauer zu erhalten, die Grundfläche des Grabengrundstückes sowie die hergestellte bauliche Anlage und den beidseitigen Uferbewuchs auf Länge des Grabens einer laufenden Kontrolle zu unterziehen, die erforderlichen Instandhaltungs- und Räumungsarbeiten sowie in diesem Bereich notwendig werdende Baum- und Strauchschnittmaßnahmen (insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bzw. zur Gefahrenabwehr) jeweils unverzüglich durchzuführen etc. Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseineräumung wurde durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht dargestellt. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassen Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist für sich allein weder an andere Rechtsträger übertragbar noch ist sie zedierbar und sie darf auch rücksichtlich einer Verwertung keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden; sie ist vielmehr im Zweifel an die Person des Vertragsnehmers gebunden.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes des unter Pkt. I näher umschriebenen schutzwasserbaulichen Anlage (Graben) abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestandsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 6 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten. Dies gilt auch hinsichtlich allfälliger nachbarrechtlicher Ansprüche gemäß § 364 a ABGB.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden,

Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

Ladendorf, am 15.12.2016
Für die Marktgemeinde Ladendorf



Thomas Luf

(Köhler-Schober)

(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)



Ladendorf, 15. Dezember 2016

Gemeinderatssitzung

TOP 7

Antrag von MUT, ~~FPÖ~~, SPÖ, GRÜNE

Der Gemeinderat möge eine Resolution mit folgendem Inhalt verabschieden und dem Land NÖ übermitteln :

Der Gemeinderat von Ladendorf fordert den NÖ Landtag auf, die Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 betreffend Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung rückgängig zu machen.

Begründung:

Die Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 betreffend Beitragsregelung für Nachmittagsbetreuung, welche am 1.1.2017 in Kraft treten wird, führt entweder zu weiteren Belastungen des Gemeindebudgets oder, was noch mehr abzulehnen wäre, zu Mehrbelastungen von Familien mit Kindern. Diese Mehrbelastung kann sich auf mehrere hundert Euro jährlich summieren. Es ist nicht widerspruchlos hinnehmbar, dass das Land NÖ eigene finanzielle Probleme auf die Gemeinden oder die Eltern von Kleinkindern abwälzt.



An den
Bürgermeister der
Gemeinde Ladendorf

Ladendorf, am 15.12 2016

Antrag zu dem Tagesordnungspunkt

Betrifft: Heizkostenzuschuss

Für viele Mitbürger stellen die hohen, lebensnotwendigen Kosten eine große Herausforderung dar. Viele können sich das Notwendigste nicht mehr leisten. Manche können die hohen Heizkosten, trotz eigener Bemühungen, nicht tragen und benötigen eine Unterstützung. Das Land Niederösterreich trägt mit dem Heizkostenzuschuss von € 120,- mit bei, diesen Menschen die Last der Kosten zu vermindern. Die Gemeinde Ladendorf mit € 100,-. Dazu ist anzumerken, dass das Land Niederösterreich den Heizkostenzuschuss von €150,- auf € 120,- für die Heizperiode 2016 gesenkt hat.

Die Gemeindefraktion der FPÖ stellt daher den

Antrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladendorf möge beschließen:

Die Gemeinde Ladendorf erhöht den Heizkostenzuschuss von bisher € 100,- auf € 120,-.

Joël Manf
Rudolf N